

Revisionsordnung der Stadt Solingen

vom 11.02.2020

Der Rat der Stadt Solingen hat unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 05.12.2019 die nachstehende Revisionsordnung beschlossen:

§1

Stellung des Revisionsdienstes

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt die Bezeichnung „Revisionsdienst“.
- (2) Der Revisionsdienst ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
Er nimmt seine Tätigkeit zum einen auf der Basis der ihm durch Gesetz vorgegebenen Pflichtaufgaben zum anderen des von ihm in eigene Entscheidung gestellten Aufgabenbereichs gemäß § 3 Abs. 2 und im Übrigen der ihm durch den Rat übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Der Revisionsdienst unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen, berät die Fachbereiche präventiv und begleitend. Er gibt Hilfestellungen zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und zur Fehlervermeidung.
- (4) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Revisionsdienstes.
- (5) Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen (Verwaltungs-) Vorgängen. In der Beurteilung der Vorgänge ist der Revisionsdienst nur dem Gesetz unterworfen.

§2

Bestellung und Abberufung

- (1) Der Revisionsdienst besteht aus der Leitung, den Prüferinnen/Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer des Revisionsdienstes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Revisionsdienstes besonders geeignet sein.
- (4) Der Revisionsdienst ist fachlich und personell so auszustatten, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Revisionsdienst hat folgende gesetzliche Aufgaben (Pflichtaufgaben):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gemeinde (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung des Gesamtabschlusses, sofern dieser aufgestellt ist (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§104 Abs. 1 Nr. 1),
 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 6. die Prüfung von Vergaben,
 7. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr.6 GO NRW).
- (2) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW wird die Ausübung nachstehend benannter, ehemals vom Rat übertragenen Aufgaben, nunmehr in die freie Entscheidung des Revisionsdienstes gestellt:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), mit Ausnahme der Jahresabschlussprüfung (vergl. § 103 Abs. 2 GO NRW)
 3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts (Prüfung der Beteiligungsverwaltung) oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat
- (3) Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW kann der Revisionsdienst die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW vornehmen, sofern die Betriebsleitung die örtliche Rechnungsprüfung damit beauftragt und die Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird.

- (4) Der Rat überträgt dem Revisionsdienst gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:
1. die Beratung der Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt
 - im Interesse des Rates,
 - im Kundeninteresse auf Nachfrage,
 2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 3. die Stellungnahme zu den Verwaltungsvorlagen an den Finanzausschuss und den Rat auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 GO NRW.
- (5) Der Rat ermächtigt den Revisionsdienst, Aufgaben der Internen Revision für die Betriebe, Gesellschaften und das Jobcenter der Stadt Solingen wahrzunehmen.
- (6) Der Revisionsdienst kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (7) Der Rat ermächtigt den Revisionsdienst, bei Bedarf externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Prüfaufträge

Dem Revisionsdienst können Aufträge erteilt werden durch:

1. den Rat
2. den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der dem Revisionsdienst obliegenden gesetzlichen und übertragenen Aufgaben,
3. den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin im Rahmen seines / ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss.
Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Zugang zu Informationen

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städtischen Betrieben, Diensten und sonstigen Einrichtungen sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeit-

- tion (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
 - (3) Leitung, Prüferinnen und Prüfer des Revisionsdienstes sind in ihrer sachlichen Tätigkeit berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Fach- und Betriebsausschüsse teilzunehmen.
 - (4) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Revisionsdienst gem. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 6

Mitteilungspflichten gegenüber dem Revisionsdienst

- (1) Der Revisionsdienst ist von dem betroffenen Betrieb, Dienst oder der sonstigen Einrichtung unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die der Kämmerin / dem Kämmerer zu melden sind.
- (2) Der Revisionsdienst ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen auf DV-Verfahren sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (3) Vor Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen muss der Revisionsdienst gehört werden. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (4) Dem Revisionsdienst sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (5) Dem Revisionsdienst sind die anstehenden Prüfungen, Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) sowie extern erstellte Organisationsgutachten zeitnah zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Revisionsdienst zuzuleiten. Die jeweils zuständigen

Betriebe und Dienste haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, dem Revisionsdienst zeitnah vorzulegen.

- (7) Beabsichtigte Vergaben sind dem Revisionsdienst vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggf. erforderlichen Beschlussfassung durch die Fach- und Betriebsausschüsse bzw. Bezirksvertretungen vorzulegen. Die Vorlage muss so rechtzeitig erfolgen, dass dem Revisionsdienst eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.
Der Revisionsdienst legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergaben anzuzeigen sind.

§ 7

Berichte und Prüfbemerkungen

- (1) Der Rat erlässt für den Revisionsdienst eine Dienstanweisung.
- (2) Der Revisionsdienst führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Betriebe, Dienste und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfbemerkungen des Revisionsdienstes zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Antwort ist durch die Leitung des Betriebes oder Dienstes, in wichtigen Angelegenheiten durch die Ressortleitung, zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfbemerkungen in Berichten bereits bei der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Revisionsdienst durch seine Leitung unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Berichte und andere Prüfbemerkungen sind den betroffenen Betrieben oder Diensten zuzusenden. Enthalten sie Prüfbemerkungen, werden sie über die zuständige Ressortleiterin / den zuständigen Ressortleiter geleitet.
Wesentliche Berichte sind dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin, dem / der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktionssprechern im Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (6) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes Dritten gegenüber, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung einschließlich ihrer verselbständigten Bereiche angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienstrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Der Revisionsdienst ist im Rahmen des interkommunalen

Austausches berechtigt, Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

§ 8 **Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gesamtabchlusses**

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin leitet den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zu. Der festgestellte Entwurf ist Grundlage für die Prüfung durch den Revisionsdienst / Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Revisionsdienst prüft zunächst den Jahresabschluss und den Lagebericht gem. § 102 Abs.1. Er berichtet über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung. Die Vorschriften über die Erstellung des Prüfungsberichtes gemäß § 321 und die Vorschriften über den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuches gelten hierbei entsprechend. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob
 1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 3. der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt oder
 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung, wobei er erklärt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet danach den Bericht an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Revisionsordnung tritt am 06.12.2019 (Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Revisionsordnung vom 08.11.2013 außer Kraft.

Solingen, 11.02.2020

gez.

Kurzbach

Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 8 vom 20. Februar 2020)